

Richtlinie

über die Aufsicht und den Besuch der Schulen in Wetzikon durch die Schulpflege

vom 18. Januar 2022

Genehmigungsinstanz:
Schulpflege

Inkraftsetzung:
1. August 2024
Stand:
17. Mai 2024

SR.-Nr.:
208.4

Version:
V4

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung.....	3
	Art. 1 Rechtsgrundlagen	3
	Art. 2 Geltungsbereich.....	3
	Art. 3 Zweck	3
II.	Schulbesuch durch die Schulpflege.....	3
	Art. 4 Beobachtungsschwerpunkt	3
	Art. 5 Inhalte	3
	Art. 6 Zuteilung	4
	Art. 7 Menge	4
	Art. 8 Organisation.....	4
	Art. 9 Auswertung.....	4
III.	Übergangsbestimmungen	4
	Art. 10 Übergangszuteilung	4
IV.	Schlussbestimmungen.....	5
	Art. 11 Inkraftsetzung	5

I. Einleitung

Rechtsgrundlagen	<p>Art. 1</p> <p>Gestützt auf die Bestimmungen des Volksschulgesetzes, des Personalgesetzes, des Lehrpersonalgesetzes und der dazugehörigen Verordnungen erlässt die Schulpflege eine Richtlinie mit Rahmenbedingungen und Umsetzungsregelungen für die Aufsicht und den Besuch der Schulen in Wetzikon durch die Schulpflege.</p>
Geltungsbereich	<p>Art. 2</p> <p>Diese Richtlinie ist anwendbar für alle öffentlichen Regelschulen, die Heilpädagogische Schule Wetzikon HPSW und die Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland BWSZO in Wetzikon.</p>
Zweck	<p>Art. 3</p> <p>Die Mitglieder der Schulpflege verschaffen sich einen Gesamteindruck über die persönlich zugeteilten Schulen mit dem Ziel, ihre Aufsichtspflicht im Sinne der Qualitätssicherung wahrzunehmen. Dabei lernen sie das Personal und die Schülerinnen und Schüler kennen und verschaffen sich einen Einblick in den Schulbetrieb und die Klassensituationen.</p>

II. Schulbesuch durch die Schulpflege

Beobachtungsschwerpunkt	<p>Art. 4</p> <p>Die Schulpflege legt für die Aufsicht und die Besuche der Schulen gemeinsam jährlich Beobachtungsschwerpunkte fest.</p>
Inhalte	<p>Art. 5</p> <p>Die Aufsicht und die Besuche der Schulen beinhalten insbesondere folgende Elemente:</p> <ul style="list-style-type: none">- Unterrichtsbesuche in Klassen, Besuche von Therapiektionen und andere Schulungsformen- Teilnahme an Anlässen der Schule und Veranstaltungen- Teilnahme an Sitzungen der Schulkonferenz- Teilnahme an Informationsveranstaltungen und Elternabende der Klassen und der gesamten Schule- Informelle Gespräche mit dem Lehr- und Therapiepersonal sowie weiteren Mitarbeitenden der Schule- Austausch mit der Schulleitung

Zuteilung	<p>Art. 6</p> <p>Jeder Schule wird ein Mitglied der Schulpflege für zwei Schuljahre zugeteilt. Schulpflegerinnen und Schulpfleger, welche einer kleinen Schule zugeteilt sind, wird eine zweite, ebenfalls kleinere, Schule zugewiesen.</p> <p>Für die zweite Hälfte der Legislaturperiode kann¹ die Zuteilung gewechselt werden.</p> <p>Die Mitarbeitenden des Personaldienstes der Schulverwaltung erstellen zu Beginn einer neuen Amtsdauer zu Handen der Schulpflege einen Zuteilungsplan. Die Ressortvorsteherinnen und -vorsteher Personal, Schulbetrieb und Sonderpädagogik besuchen verschiedene² Schulen nach eigener Wahl³ und legen dabei den Fokus auf ihr Ressort.</p>
Menge	<p>Art. 7 ⁴</p> <p>Jedes Mitglied der Schulpflege besucht während vier Halbtagen pro Schuljahr jede zugeteilte⁵ Schule und achtet dabei auf eine ausgewogene Aufteilung der Besuchsinhalte.</p> <p>Die Ressortvorstände Personal, Schulbetrieb und Sonderpädagogik besuchen während mindestens vier Halbtagen pro Schuljahr verschiedene Schulen nach Wahl.⁶</p>
Organisation	<p>Art. 8</p> <p>Die vier Besuchshalbtage werden von der Schulpflege bei der Schulleitung angemeldet, damit insbesondere die Unterrichtsbesuche in den Klassen, Besuche von Therapieelektionen und anderen Schulungsformen usw. koordiniert werden können.</p>
Auswertung	<p>Art. 9</p> <p>Die Mitglieder der Schulpflege tauschen sich jährlich an einer internen Sitzung über ihre Feststellungen zu den Beobachtungsschwerpunkten aus.⁷</p>

III. Übergangsbestimmungen⁸

Übergangszuteilung	Art. 10 ⁹
--------------------	----------------------

¹ Geändert mit Schulpflegebeschluss Nr. 56 vom 28. Mai 2024

² Geändert mit Schulpflegebeschluss Nr. 19 vom 22. November 2022

³ Geändert mit Schulpflegebeschluss Nr. 56 vom 28. Mai 2024

⁴ Geändert mit Schulpflegebeschluss Nr. 19 vom 22. November 2022

⁵ Geändert mit Schulpflegebeschluss Nr. 19 vom 22. November 2022

⁶ Geändert mit Schulpflegebeschluss Nr. 56 vom 28. Mai 2024

⁷ Geändert mit Schulpflegebeschluss Nr. 19 vom 22. November 2022

⁸ Gelöscht mit Schulpflegebeschluss Nr. 19 vom 22. November 2022

⁹ Gelöscht mit Schulpflegebeschluss Nr. 19 vom 22. November 2022

IV. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 11

Die Richtlinie wurde von der Schulpflege am 18. Januar 2022 genehmigt und rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

Die Änderungen der Teilrevision vom 22. November 2022 treten per Beschlussdatum in Kraft.

Die Änderungen der Teilrevision vom 28. Mai 2024 treten per 1. August 2024 in Kraft.

Artikel	Änderungsbeschreibung	Version	Beschluss (Behörde / Nr. / Datum)
6besuchen sporadisch "die verschiedenen Schulen" statt "auch andere Schulen"	V3	Schulpflege / 19 / 22. November 2022
7	Ergänzung Text ...pro Schuljahr... durch "jede zugeteilte" Schule...	V3	Schulpflege / 19 / 22. November 2022
9	Anpassung Text in Mehrzahl	V3	Schulpflege / 19 / 22. November 2022
10	Streichung der Übergangsbestimmungen	V3	Schulpflege / 19 / 22. November 2022
Anhang	Gelöscht	V3	Schulpflege / 19 / 22. November 2022
6	Präzisierung: Für die zweite Hälfte der Legislaturperiode wird kann die Zuteilung gewechselt werden. Die Ressortvorstehenden... besuchen verschiedene Schulen nach eigener Wahl...	V4	Schulpflege / 56 / 28. Mai 2024
7	Die Ressortvorstände Personal, Schulbetrieb und Sonderpädagogik besuchen während mindestens vier Halbtagen pro Schuljahr verschiedene Schulen nach Wahl.	V4	Schulpflege / 56 / 28. Mai 2024